

Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), dem Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. 1802), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 30. Dezember 2015 (GVBl. S. 236), der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), und der Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. Dezember 2015 hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Diese gewährt der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKitaG sowie § 8 ThürKitaG.
- (2) Der Kostenbeitrag wird vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben.
- (3) Näheres über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes, welches in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegepersonen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern.

- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung.

§ 3

Bemessung des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages erfolgt gestaffelt nach dem Betreuungsumfang, dem Alter des betreffenden Kindes und nach Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 1 BKGG besteht.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (3) Die Kostenbeitragshöhe ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Verpflegungskosten.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Kindertagespflege wird als Ganztags-, 2/3-, Halbtags-, oder ergänzende Betreuung angeboten. Genauere Festlegungen hierzu finden sich in der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.
- (2) Übersteigt die tatsächliche Betreuungszeit die vertraglich vereinbarte, ist die Tagespflegeperson berechtigt, den Eltern die Mehrstunden mindestens gemäß des Stundensatzes zur Erbringung der pädagogischen Förderleistung nach Punkt II 2. der Verwaltungsvorschrift des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung zzgl. eines Stundensatzes für die Sachkosten mindestens in Höhe der Sachkosten bei ergänzender Tagespflege in Rechnung zu stellen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht nicht.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens 4 Wochen im Vorfeld mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson abzustimmen und schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit des betreffenden Kindes, zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Bei Abwesenheit während eines kürzeren Zeitraumes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.
- (5) Der Kostenbeitrag ist auch in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Kindertagespflegestelle im Rahmen der Minderungszeiten wie Fortbildungen, Feiertage, Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson geschlossen bleibt.
- (6) Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der vertraglich festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zur Verringerung des Kostenbeitrags.

§ 5

Verfahren, Mitwirkungspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgelegt.
Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Er ist monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. Beginnt oder endet die

Kindertagespflege während eines Monats, wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben, der mindestens 50% des in der Anlage festgesetzten Betrages umfasst.

- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. Anzahl der Kinder). Die Änderung des Kostenbeitrages erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderung der persönlichen Verhältnisse wirksam geworden ist.
- (3) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Schleiz, den 24.06.2016

gez.
Fügmann
Landrat

Anlage zur Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Ganztagsbetreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%	1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%
250,00 €	225,00 €	175,00 €	200,00 €	180,00 €	140,00 €

2/3-Betreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%	1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%
220,00 €	198,00 €	154,00 €	170,00 €	153,00 €	119,00 €

Halbtagsbetreuung					
Kinder unter 1 Jahr			Kinder ab 1 Jahr		
1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%	1. Kind 100%	2. Kind 90%	ab 3. Kind 70%
190,00 €	171,00 €	133,00 €	140,00 €	126,00 €	98,00 €

Stundenweise bzw. ergänzende Betreuung		
2,85 €/Stunde + Sockelbetrag		
Sockelbetrag bei bis zu 20h/Monat	Sockelbetrag bei > 20h bis zu 24h/Monat	Sockelbetrag bei > 24h/Monat
40,00 €	30,00 €	20,00 €